

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 41

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

29. Oktober 2009

Inhalt:
Beschlüsse der 3. Kreistagssitzung
Versteigerung von am Ammersee beseitigten Wasserfahrzeugen

Verordnung zur Neufassung der Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weihers“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - st

Beschlüsse der 3. Kreistagssitzung am 20.10.2009

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Staatliche Berufsschule mit Fachoberschule Landsberg am Lech: Namensänderung**
Dem Antrag auf Erteilung des Namens „Berufliche Schulen Landsberg am Lech“ wird zugestimmt.
- 2. Jahresrechnung 2007: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**
Der Kreistag bewilligt die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 448.430,46 €
- 3. Jahresrechnung 2007: Feststellung und Entlastung**
Die Jahresrechnung 2007 wird gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von jeweils 99.963.275,31 € festgestellt. Die Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise werden genehmigt.
- 4. Kreisseniorenheim Theresienbad Greifenberg: Jahresabschluss 2008**
Der Jahresabschluss 2008 des Kreisseniorenheimes Theresienbad Greifenberg wird mit einer Aktiv- sowie Passiv-Bilanzsumme von 6.360.531,93 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist aus Rücklagen (148.225,81 €) zu tilgen bzw. auf neue Rechnung (71.787,61 €) vorzutragen.
- 5. Kreisseniorenheim Vilgertshofen: Jahresabschluss 2008**
Der Jahresabschluss 2008 des Kreisseniorenheimes Vilgertshofen wird mit einer Aktiv- sowie Passiv-Bilanzsumme von 7.577.126,13 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist aus Rücklagen (205.694,- €) zu tilgen bzw. auf neue Rechnung (16.871,17 €) vorzutragen.
- 6. Sondervermögen Akutkrankenhaus: Jahresrechnung 2007**
Der Jahresabschluss 2007 des Sondervermögens Akutkrankenhaus des Landkreises wird mit einer Aktiv- sowie Passiv-Bilanzsumme von 42.370.604,85 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag (66.067,95 €) ist durch Verringerung der Rücklagen zu decken.
- 7. Sondervermögen Akutkrankenhaus: Jahresrechnung 2008**
Der Jahresabschluss 2008 des Sondervermögens Akut-

krankenhaus des Landkreises wird mit einer Aktiv- sowie Passiv-Bilanzsumme von 45.653.127,95 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag (31.647,48 €) ist durch Verringerung der Rücklagen zu decken.

Az: 173 - 42.2

Naturschutzrecht; Versteigerung von am Ammersee beseitigten Wasserfahrzeugen

Am Donnerstag, den 12.11.2009 versteigert die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech die nicht abgeholt Wasserfahrzeuge aus den Bootsbeseitigungsaktionen. Die Versteigerung findet um 14.00 Uhr auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums bei Hofstetten statt. Ab 13.30 Uhr können Interessenten die Wasserfahrzeuge in Augenschein nehmen.

Zum Aufruf kommen: 7 Bei- bzw. Ruderboote, 1 Kanu, 11 Surfbretter, 1 Hand-Slipwagen.
Fotos der Versteigerungsobjekte können im Internet auf der Web-Seite des Landratsamtes Landsberg am Lech unter www.landratsamt-landsberg.de eingesehen werden.

Zu beachten ist jedoch noch Folgendes:
Der durch den Auktionator festgestellte Zahlungsbetrag ist sofort und bar zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Es werden keine Schecks entgegengenommen.
Die ersteigerten Wasserfahrzeuge sind sofort vom Gelände des Abfallwirtschaftszentrums zu entfernen, um etwaige weitere Nebenkosten zu vermeiden.

Az. 173 – Sg. 42.2

Verordnung

zur Neufassung der Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weihers“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil

vom 08.10.2009

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293), erlässt der

Landkreis Landsberg am Lech folgende

**Verordnung:
Schutzgegenstand**

- (1) Die nördlich der Berufsschule Landsberg am Lech gelegene ehemalige Kies- und Lehmgrube wird unter der Bezeichnung „Spitaler Weiher“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6579 m² und liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1420/16 der Gemarkung Landsberg am Lech.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in Karten Maßstab 1 : 10.000 und Maßstab 1 : 1.000 (Anlagen Seiten 191 u. 192) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinie der Karte Maßstab 1 : 1.000.

**§ 2
Schutzzweck**

Der „Spitaler Weiher“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da seine Erhaltung im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere als innerörtlicher, naturnaher Lebensraum für die Vogelwelt von Bedeutung ist. Des Weiteren ist er in der hier vorhandenen innerörtlichen Freifläche mit seinem Gehölzbestand ein ortsprägendes Element.

**§ 3
Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu erweitern, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. Futterstellen oder –stände zu errichten,
 7. Wasserflächen einschließlich des Umfangs zu verändern oder neue Flächen anzulegen,
 8. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 9. im Bereich der geschützten Flächen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
 10. zu zelten oder in Gruppen zu lagern,
 11. Feuer zu anzumachen, zu betreiben oder zu grillen,
 12. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. die Fläche in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli zu betreten, ohne Grundstückseigentümer oder sonstiger

- Berechtigter zu sein,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

**§ 4
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind,

1. die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils erforderlichen und vom Landratsamt Landsberg am Lech angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech erfolgt.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

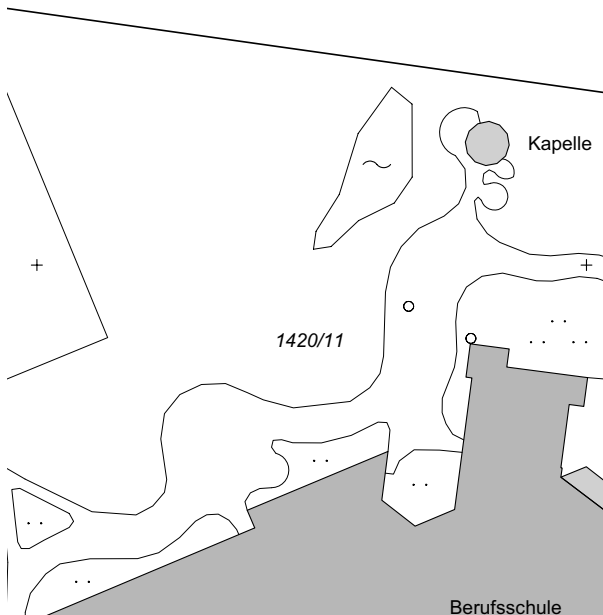
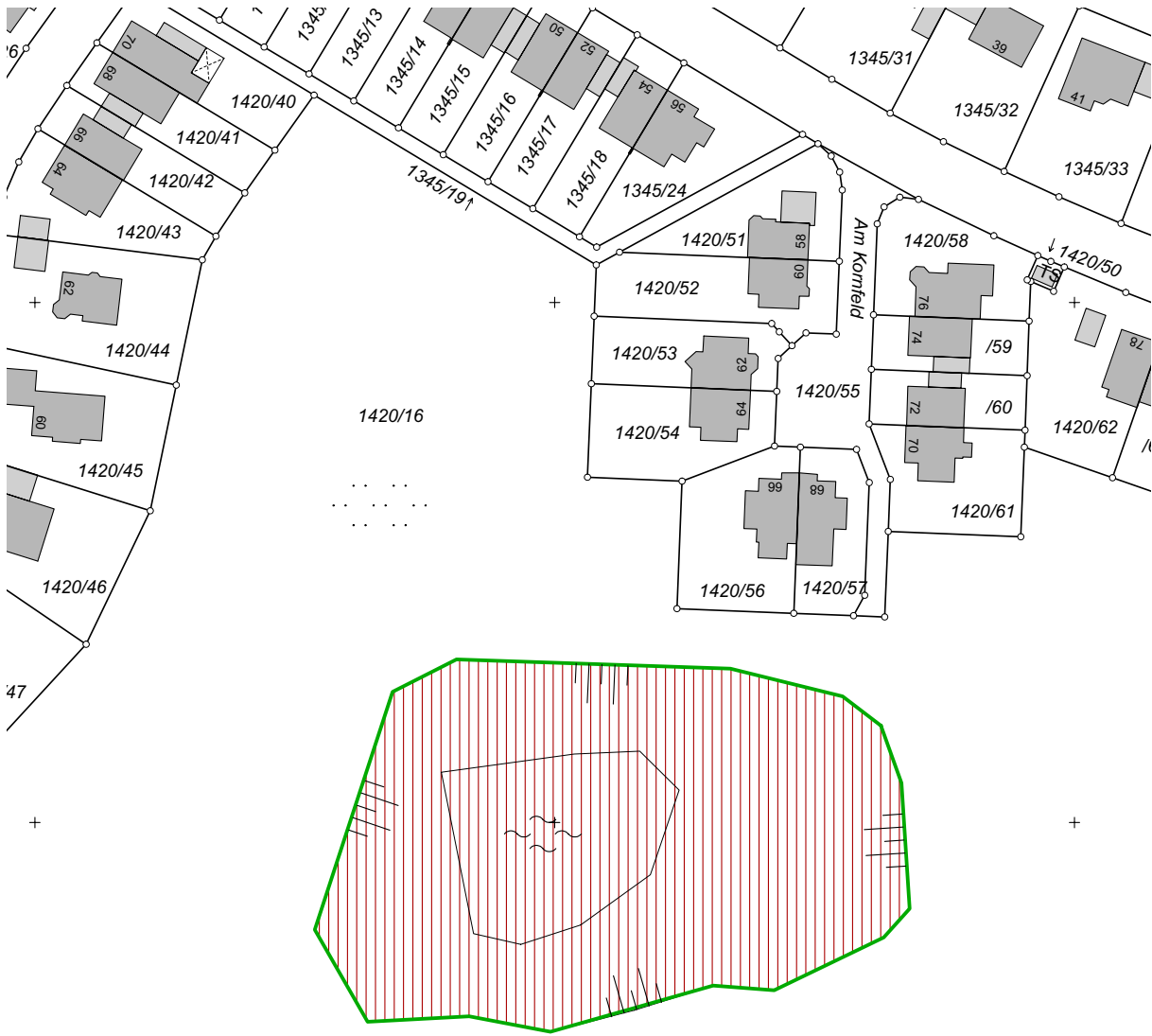
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zerstört oder verändert,
 2. den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8, 10 bis 13 oder Nr. 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 9 oder 14 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro) belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 fahrlässig handelt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung Art. 49 BayNatSchG nicht nachkommt.
- (5) Die Einziehung von Gegenständen regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bestehenden
Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weihers“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 08.02.1990, S. 18 bis 20) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 08.10.2009
Landkreis Landsberg am Lech

Walter Eichner




SCHUTZGEBIETSKARTE

Zur Änderungsverordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des „**Spitaler Weihers**“ als Landschaftsbestandteil.


Landsberg am Lech, den 08.10.2009
Landratsamt Landsberg am Lech

Eichner
Landrat

 Landschaftsbestandteil (Innenraum)

Ausschnitt aus der Flurkarte M 1 : 1000

N





Landrat

Landsberg am Lech, den 29. Oktober 2009

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat

